

GEWERKSCHAFTS
FRAUEN



Familienbonus Plus

Infobroschüre

Ein gutes Leben für alle.
oegb.at/frauen

OGB

Familienbonus Plus

Seit 1. Jänner 2019 gibt es den Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus ist ein steuerrechtlicher Absetzbetrag, der die errechnete Lohn- bzw. Einkommenssteuer reduziert.

Der Familienbonus Plus beträgt **pro Kind und pro Jahr maximal 1.500 €** (monatlich höchstens: 125 €). Nach dem 18. Geburtstag beträgt dieser höchstens 500,16 € pro Jahr und pro Kind (monatlich höchstens: 41,68 €). Für den Familienbonus Plus ist es notwendig, dass für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe oder den Unterhaltsabsetzbetrag besteht.

Wie kann der Familienbonus Plus beantragt werden?

Der Familienbonus führt nicht zu einer automatischen Steuerentlastung, sondern **muss beantragt werden!** Diesbezüglich gibt es zwei Möglichkeiten: entweder Sie beantragen die monatliche Berücksichtigung des Familienbonus **bei Ihrem Arbeitgeber** über die Lohnverrechnung oder Sie machen Ihren Anspruch im Rahmen der **ArbeitnehmerInnenveranlagung** einmal im Jahr geltend.

Wenn Sie sich für eine Berücksichtigung des Familienbonus über die Lohnverrechnung entscheiden, dann müssen Sie das Formular E 30 ausfüllen und Ihrem Arbeitgeber übermitteln. Dieses Formular finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums www.bmf.gv.at unter der Rubrik „Formulare“. Zusätzlich ist dem Arbeitgeber ein Nachweis über den Familienbeihilfeanspruch vorzulegen. Sind die Eltern des Kindes getrennt, hat der/die Unterhaltsverpflichtete dem Arbeitgeber die geleisteten Unterhaltszahlungen nachzuweisen.

Der Familienbonus wurde bereits über die Lohnverrechnung berücksichtigt. Muss in einem solchen Fall die ArbeitnehmerInnenveranlagung durchgeführt werden?

Wurde der Familienbonus Plus bereits im Rahmen der Lohnverrechnung in richtiger Höhe berücksichtigt, dann muss nicht verpflichtend eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchgeführt werden. Wird diese jedoch gemacht, dann muss der Familienbonus Plus bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung nochmals beantragt werden, da es ansonsten zu einer Rückforderung des Familienbonus durch das Finanzamt kommt. Der Antrag auf den Familienbonus Plus im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung kann auch von der Berücksichtigung beim Arbeitgeber abweichen und ist dann empfehlenswert, wenn eine andere Aufteilung zwischen den beiden Elternteilen steuerrechtlich optimaler ist.

Wie kann der Familienbonus zwischen Eltern, die verheiratet sind oder zusammenleben, aufgeteilt werden?

In diesen Fällen kann entweder **ein Elternteil alleine** den vollen Familienbonus beantragen **oder beide Elternteile** machen den Anspruch jeweils zur Hälfte geltend. Sind mehrere Kinder vorhanden, dann können die Eltern auch entscheiden, dass die Aufteilung des Familienbonus für jedes Kind anders erfolgt. Es ist **zum Beispiel** möglich, dass für das erste Kind der Vater den vollen Familienbonus beantragt, für das zweite wiederum die Mutter und für das dritte Kind beide Elternteile jeweils den halben Anspruch geltend machen

Beantragen sowohl die Mutter als auch der Vater für das gleiche Kind den vollen Familienbonus und somit insgesamt in einem zu hohen Ausmaß, wird dieser zwischen den Eltern jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Diese Regel kann auch zu Rückforderungen durch das Finanzamt führen, wenn an einen der beiden Elternteile bereits zu viel ausbezahlt wurde. Es ist daher ratsam, dass die Eltern bereits im Vorhinein besprechen, wie die Antragstellung für den Familienbonus erfolgen soll.



Wie kann der Familienbonus zwischen Eltern, die nicht zusammenleben, aufgeteilt werden?

Für getrenntlebende Eltern bestehen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten den Familienbonus zu beanspruchen, wie für Eltern, die zusammenleben. Entweder ein Elternteil beansprucht den vollen Bonus oder die beiden Elternteile beantragen diesen je zur Hälfte. Gibt es zwischen den getrenntlebenden Elternteilen keine Einigung über die Aufteilung des Familienbonus und beantragen beide den vollen Betrag, dann wird dieser jeweils zur Hälfte gewährt. Achtung: Auch bei getrenntlebenden Elternteilen kann es zu Rückforderungen des Finanzamtes kommen und zwar dann, wenn an einen der beiden bereits zu viel ausbezahlt wurde.

Für jene Monate, in denen der unterhaltsverpflichtete Elternteil nicht den gesetzlichen Unterhalt zahlt, besteht für diesen kein Anspruch auf den Familienbonus. In solch einem Fall kann der andere Elternteil die volle Höhe beantragen. Wenn es eine neue (Ehe)Partnerin oder einen neuen (Ehe) Partner gibt, dann kann der Familienbonus mit dieser Person jeweils zur Hälfte aufgeteilt werden, solange der leibliche Elternteil keine Alimente zahlt.

Wenn einer der getrenntlebenden Elternteile für mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr aufkommt und mindestens 1.000 € pro Jahr und pro Kind dafür zahlt, dann kann dieser 90 Prozent des Familienbonus beantragen. Der andere Elternteil kann in diesem Fall nur 10 Prozent des Familienbonus erhalten. Diese Aufteilungsregel gilt bis 2021 und kann nur im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

Ab welcher Einkommenshöhe kann man vom Familienbonus profitieren?

Der Familienbonus ist ein steuerrechtlicher **Absetzbetrag**, der von der errechneten Lohn- bzw. Einkommensteuer abgezogen wird. Der Familienbonus ist **nicht negativsteuerfähig**. Unter Negativsteuer ist im Steuerrecht eine finanzielle Gutschrift zu verstehen, die ArbeitnehmerInnen

erhalten, wenn sie so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen. Vom Familienbonus profitieren somit nur jene, die grundsätzlich einkommens- oder lohnsteuerpflichtig sind. Wie hoch die tatsächliche steuerliche Entlastung im konkreten Fall ist, hängt auch davon ab, ob nur ein Elternteil oder beide den Familienbonus beantragen.

Nur ein Elternteil beantragt den vollen Familienbonus

Beantragt nur ein Elternteil den vollen Familienbonus und gibt es **ein Kind**, muss der/die ArbeitnehmerIn mindestens ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen von ungefähr 1.850 € haben, um eine steuerliche Entlastung von 1500 € im Jahr zu erhalten.

Sind **zwei Kinder** vorhanden und beantragt wiederum nur ein Elternteil den vollen Bonus, benötigt der/die DienstnehmerIn circa ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen von 2.320 €, um eine steuerliche Entlastung von 3.000 € (zwei Mal der Familienbonus) im Jahr zu lukrieren.

Bei **drei Kindern** ist wiederum ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen von 2.750 € notwendig. Verdient jemand weniger als die zuvor angeführten Beträge, ist aber trotzdem grundsätzlich lohn- oder einkommensteuerpflichtig, fällt die steuerliche Entlastung entsprechend geringer aus.



Beispiel

Beispiel: Eine Familie hat ein Kind. Da der Vater auf Grund seines geringen Einkommens nicht einkommens- oder lohnsteuerpflichtig ist, vereinbaren sie, dass nur die Mutter den vollen Familienbonus beantragt. Vor Abzug des Verkehrsabsetz- und allenfalls des AlleinverdienerInnenabsetzbetrages ergibt sich bei ihr eine jährliche Lohnsteuer von 1.200 €. Obwohl der Familienbonus grundsätzlich 1.500 € im Jahr beträgt, erhält sie nur eine steuerliche Entlastung von 1.200 €, da der Familienbonus nicht negativsteuerfähig ist und somit mit der errechneten Lohnsteuer begrenzt ist.

Beide Elternteile beantragen jeweils zur Hälfte den Familienbonus

Beantragen beide Elternteile zur Hälfte den Familienbonus und haben sie **ein Kind**, benötigen beide ein monatliches Mindestbruttoeinkommen von 1.470 €, damit sie jeweils im Ausmaß von 750 € im Jahr steuerlich entlastet werden.

Sind **zwei Kinder** vorhanden und beantragen wiederum beide den halben Familienbonus, sollte das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen von jedem Elternteil mindestens 1.850 betragen, damit sie eine steuerliche Entlastung von jeweils 1.500 € erhalten.

Bei **drei Kindern** sollte jeder der beiden Elternteile mindestens ein monatliches Bruttoeinkommen von 2.320 € haben. Verdient einer der beiden Elternteile weniger als die zuvor angeführten Beträge, ist aber trotzdem grundsätzlich lohn- oder einkommensteuerpflichtig, fällt die steuerliche Entlastung entsprechend geringer aus.

Gibt es eine Internetseite, die berechnet, wie hoch der finanzielle Vorteil durch den Familienbonus ist?

Auf der Website des Finanzministeriums (www.bmf.gv.at) gibt es einen Familienbonusrechner, der die eigene Steuerentlastung durch den Familienbonus zeigt.

Gibt es auch eine Entlastung für Menschen mit Kindern, die nicht lohn- und einkommenssteuerpflichtig sind?

Für **AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen**, bei denen vor Abzug der Absetzbeträge keine oder nur eine geringe jährliche Steuer maximal in Höhe von 250 € pro Kind berechnet wurde, gibt es seit 2019 den **Kindermehrbetrag**. Dieser beträgt 250 € pro Jahr und pro Kind und ist somit sechs Mal niedriger als der volle Familienbonus. Der Kindermehrbetrag ist negativsteuerfähig.

Der Kindermehrbetrag steht aber nicht allen Menschen zu, die einen Anspruch auf den AlleinverdienerInnen- oder AlleinerzieherInnenabsetzbetrag haben. Wenn an mindestens 330 Tagen im Kalenderjahr Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen wurden, ist man von dieser Steuergutschrift ausgeschlossen.

Achtung: Der Kindermehrbetrag kann nicht über die monatliche Lohnverrechnung bei Ihrem Arbeitgeber, sondern nur im Rahmen der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt werden.



Achtung

Wie hoch ist der Familienbonus und Kinder- mehrbetrag für Kinder, die in einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz leben?

Der Familienbonus und der Kindermehrbetrag für Kinder, die in einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz leben, werden an die Kaufkraft des Wohnsitzlandes des Kindes angepasst. Die gleiche Regel kommt auch für den AlleinerzieherInnen-, AlleinverdienerInnen-, Unterhalts- und Kinderabsetzbetrag zur Anwendung.

Was passiert mit dem Kinderfreibetrag und der Möglichkeit Kinderbetreuungskosten steuerlich abzusetzen?

Seit 2019 gibt es keinen Kinderfreibetrag mehr. Seit diesem Zeitpunkt können grundsätzlich auch Kinderbetreuungskosten nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden (Ausnahme: AlleinerzieherInnen, allerdings mit steuerlichem Selbstbehalt). Haben Sie in der Vergangenheit eine dieser beiden Möglichkeiten oder beide genutzt, dann ist Ihre tatsächliche Steuerentlastung im Vergleich zu bisher nicht 1.500 € bzw. 750 € pro Jahr und pro Kind, sondern entsprechend geringer, je nachdem wie stark Sie vom Kinderfreibetrag bzw. der Möglichkeit Kinderbetreuungskosten von der Steuer abzusetzen profitiert haben. Nur Alleinerziehende können nach wie vor Kinderbetreuungskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen unter Anrechnung eines Selbstbehalts von der Steuer absetzen.

Impressum

Stand: 2021

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, **Tel.:** 01/534 44-39,

E-Mail: oegb@oegb.at, **Web:** www.oegb.at,

DVR-Nr. 0046655, **ZVR** 576 439 352,

Verleger und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes GmbH, A-1020 Wien, Johann-
Böhm-Platz 1, **Verlags- und Herstellungsort:** Wien,

Redaktion: ÖGB Frauen, **Layout:** Oskar Bischof,

Coverfoto: Jacob Lund - stock.adobe.com